

GEMARKUNG: Hermülheim
FLUR: 4 MASSTAB 1:500

GEMARKUNG: Hermülheim
FLUR: 4 MASSTAB 1:500

HAUSNUMMER WIRTSCHAFTL. GEBIET DIFFENTL. GEBIET

FLURGRENZE

BEBAUUNGSPLANS BAUGRENZE

NUTZUNGSGRENZE BAUGRENZE FOR CARACEM

SCHUTZGEBIETES

 OFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL
 GEMEINBEDARFS-FLÄCHE

FLACHE MIT GEF. FAHR- U.
LEITUNGSRECHTEN

VERKEHRSGRÜN St STELLPLÄTZE LANDSCHAFTSCHUTZGEB.

56.79 HOHENLAGE ÜBER...

4 ABWASSERLEITUNG KATASTERFÖRSCHEIT

OFFENE

☐	BAUWEISE	☐	DOBERGEBIT
☒	OFFENE BAUWEISE	☐	

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- U. DOPPEL-
HAUSER ZULASSIG

MK

KERNGEBIET

RICHTIG AUSGE-
LIEGENDE

GRUNDSTÜCKENRZHL		DER S U. GAR
GI	INDUSTRIE GEBIET	

BMZ MAX: SO SONDERGEBIET

Die vorl. Plangrundlage ist — — eine Abzweigung von der Hauptgrundlage.

Neukartierung. Die Plangrundlage enthält aufgestellt worden
außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsverm. Hürthers, die am 9.2. 1981
als Satzung beschlossen wurde.

FA II) — nach einer Teilnehm. — und unter

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Stand.

über die Gestaltung baulicher Anlagen sind begründet nach BBauG § 9, Abs. 2, Erste DVO zum

3. Febr. 1981
23. Nov. 1978

Festsetzungs-Kreisvermessungsdirektor GEOM. FESTLEGUNG	in der Zeit vom 18.10. 1979 bis 19.11. 1979	ist am 23. 8. erfolgt.
---	--	---------------------------

Handwritten notes and stamps on the bottom of the page, including a date stamp "11-18" and a signature.

TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTTEIL

zum Bestandsplan 000 a

Neufassung vom 18.08.76, BGBl 1976 S. 2256, im folgenden BBauG genannt) kann der Bebauungsplan durch Zeichnung,

1. Bauliche Nutzung

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO):

Gem. § 3 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO):

Nr. 6 Steile für Kleintierhaltung als Zubehör
an Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche

sind gem. § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

Nr. 2 Sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke

nach § 1 (6) Nr. 2 allgemein zulässig.

ANGEWANDTE FASSUNGEN: BBauG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. 1976 I S. 1301)
